

**KINDER- UND JUGENDSCHUTZKONZEPT**  
**queraum. kultur- und sozialforschung**  
Fassung August 2025

## Über queraum. kultur- und sozialforschung

---

queraum. kultur- und sozialforschung wurde 2004 gegründet. Das Team von queraum beschäftigt sich in seinen Forschungs-, Umsetzungs- und Evaluationsprojekten mit vielfältigen aktuellen Fragen und setzt sich dafür ein, dass möglichst alle Menschen – egal, ob alt oder jung – gleichberechtigt und in Würde an der Gesellschaft teilhaben können. Diese Teilhabe betrifft viele verschiedene Bereiche (z. B. Bildung, Gesundheit, Mobilität).

Das Team bringt nicht nur viel inhaltliches Know-how in die Projekte ein, sondern prägt diese in jeder Projektrolle mit einer verantwortungsvollen und wertschätzenden Haltung gegenüber allen Beteiligten – egal, ob Auftraggeber\*in oder Teilnehmer\*in.

Mehr über das Team, die Themen und die Projekte von queraum finden sich auf [www.queraum.org](http://www.queraum.org).

## Zweck und Reichweite dieses Schutzkonzepts

---

Das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden und sie vor jeder Form von Gewalt ebenso wie vor unachtsamen Umgang und grenzüberschreitendem Verhalten geschützt sind.

Dieses Schutzkonzept betrifft einerseits präventive Maßnahmen (siehe weiter unten) und andererseits Interventionen bei

- Verdachtsfällen oder Gewaltvorfällen innerhalb der eigenen Organisation im Rahmen von Projekten und Aktivitäten (interne Fälle),
- Verdacht auf Gewalt, die Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld (außerhalb der Organisation) erleben, die wahrgenommen oder vermutet wird (externe Fälle) – darunter fallen auch (wahrgenommene oder vermutete) Vorfälle bei Partnerorganisationen von queraum. kultur- und sozialforschung

Weiters dient das Kinder- und Jugendschutzkonzept dazu, den Mitarbeiter\*innen und den externen Dienstleister\*innen von queraum. kultur- und sozialforschung die gemeinsamen Grundwerte und Verhaltensrichtlinien im Umgang mit jungen Menschen zu vermitteln und über den richtigen Umgang mit Verdachtsfällen zu informieren.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept dient auch dem Schutz von Mitarbeiter\*innen und externen Dienstleister\*innen, da es im Verdachtsfall ein faires und verantwortungsvolles Vorgehen gewährleistet.

## Gewalt an Kindern und Jugendlichen

---

Gewalt verletzt die Rechte eines Kindes bzw. eine\*r Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann in unterschiedlichen Formen (siehe weiter unten<sup>1</sup>) – auch in mehreren zugleich – und auf verschiedenen Ebenen

---

<sup>1</sup> [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fcb68d9-63bb-41b8-8595-c56a5041b02d/leitfaden\\_kinderschutzkonzept\\_nb.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:9fcb68d9-63bb-41b8-8595-c56a5041b02d/leitfaden_kinderschutzkonzept_nb.pdf)

aufzutreten und sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern/Jugendlichen ausgeübt werden. Sie schließt die Gewalt eines Kindes/einer Jugendlichen gegen sich selbst (Selbstverletzung) ein und betrifft sowohl direkte/persönliche als auch andere (z. B. digitale) Formen von Gewalt.

### **Körperliche bzw. physische Gewalt**

Darunter versteht man die Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Körperliche Gewalt kann online ihre Fortsetzung finden, beispielsweise wenn sie gefilmt und via Social Media geteilt wird.

### **Psychische Gewalt**

Darunter fallen vielfältige Gewalthandlungen wie etwa Drohungen, Liebesentzug, verletzend verbale Äußerungen, Abwendung bzw. Ablehnung, emotionales Erpressen, Terrorisieren, Isolieren, Stalking oder Mobbing.

### **Sexualisierte Gewalt / Sexueller Missbrauch**

Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Auch zum Beispiel die Verwendung von nicht altersgerechten sexualbezogenen Ausdrücken, die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung, das Zeigen von pornografischem Material oder Zeigen der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen sind Formen sexueller Gewalt. Sexuelle Gewalt kann offline und/oder online stattfinden.

### **Körperliche bzw. psychische Vernachlässigung**

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung kindlicher und jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial) durch Eltern bzw. sonstigen mit der Betreuung bzw. Erziehung beauftragten Personen.

### **Hate Crime**

Darunter versteht man Gewalt bzw. Straftaten, die durch Vorurteile motiviert sind, aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Es geht um Gewalthandlungen die z. B. durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, religiöse Intoleranz oder durch Vorurteile gegenüber der Geschlechtsidentität, der sexuellen Ausrichtung, der Behinderung motiviert sind. Diese Gewaltform kann sich sowohl im realen als auch im digitalen Raum (z. B. Social Media) vollziehen.

### **Digitale Gewalt**

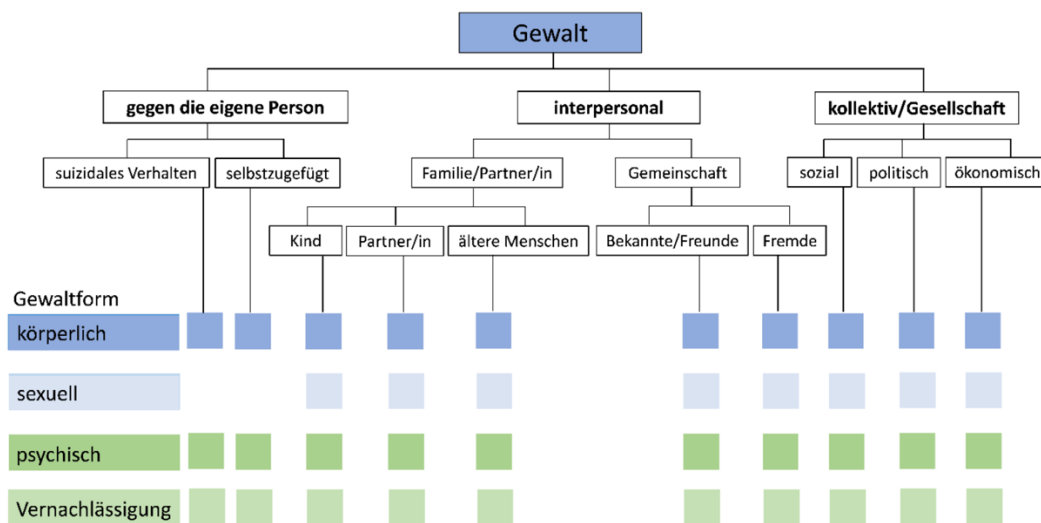
Sie umfasst alle Formen von Gewalt (siehe oben), die auf technische Hilfsmittel oder digitale Medien zurückgreift, sowie Gewalt im digitalen Raum (z. B. bei Online-Spielen, Chatforen, Soziale Medien). Dazu gehören unter anderem das Verbreiten von Gerüchten oder beleidigenden Kommentaren, das Beschimpfen, Bedrohen oder Einschüchtern, das Manipulieren von Informationen oder Bilder im Internet oder das Veröffentlichen von privaten bzw. intimen Bildern.

## Institutionelle Gewalt

Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die der Institution anvertrauten Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, z.B. während einer Gruppenstunde nicht trinken dürfen, nicht auf die Toilette gehen dürfen oder online an bestimmten Aktivitäten nicht teilnehmen dürfen.

## Dimensionen von Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung (Intersektionalität)

Kinder und Jugendliche können Diskriminierung, Gewalt und Ausbeutung im Zusammenhang mit verschiedenen Diversitätsdimensionen wie Geschlecht, Behinderung, Herkunft etc. erfahren. Es können mehrere Dimensionen gleichzeitig auftreten, sich überschneiden und verstärken (Intersektionalität). Dies muss in der Prävention berücksichtigt werden.



Quelle: <https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/definition-gewalt.html>

## Rechtlicher Rahmen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind in (verschiedenen) Konventionen und Gesetzen verankert.

Die UN-Kinderrechtskonvention sowie die drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes) sind der Bezugsrahmen des vorliegenden Kinder- und Jugendschutzkonzepts. Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, Achtung vor der Meinung des Kindes) sind Grundlage unserer Haltung gegenüber jungen Menschen.

Für den Gewaltschutz bei Kindern und Jugendlichen in Österreich sind insbesondere die folgenden rechtlichen Grundlagen wesentlich:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die

gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)

- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- ABGB § 137, Gewaltverbot, § 138, Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung betreffen - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot

## Risikoanalyse

---

Dieses Schutzkonzept basiert auf einer Risikoanalyse durch das Team von queraum. kultur- und sozialforschung – insbesondere jener Mitarbeiter\*innen, die Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen umsetzen. Die\*Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte von queraum. kultur- und sozialforschung überprüft in regelmäßigen Abständen die Aktualität dieser Risikoanalyse und nimmt bei Bedarf eine Erweiterung vor.

## Prävention

---

### Allgemeines

queraum. kultur- und sozialforschung verfügt über ein schriftliches Kinder- und Jugendschutzkonzept und eine\*n intern\*e Kinder- und Jugendschutzbeauftragte\*n. Kinder- und Jugendschutz ist ein wesentliches Element der Personalauswahl und -entwicklung. Die Mitarbeiter\*innen kennen ihre Verantwortung hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes, queraum unterstützt sie bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung. Die Erwartungen an die Mitarbeiter\*innen sowie das Vorgehen bei Verdachtsfällen sind im vorliegenden Schutzkonzept und etwaigen ergänzenden Dokumenten dargelegt. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept und dessen Umsetzung wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf angepasst.

### Rekrutierung von Mitarbeiter\*innen

- Alle potenziellen Mitarbeiter\*innen – Personalangehörige und externe Fachkräfte – werden sorgfältig ausgewählt.
- Jobausschreibungen enthalten einen Hinweis auf die Kinder- und Jugendschutzstandards.
- Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber\*innen auf das Kinder- und Jugendschutzkonzept hingewiesen.
- Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex (siehe Beilage) ist eine Voraussetzung für die Aufnahme.
- Mitarbeiter\*innen von queraum. kultur- und sozialforschung müssen eine Strafregisterbescheinigung und eine spezielle Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge beibringen. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

### Qualifikation der Mitarbeiter\*innen

- Alle Mitarbeiter\*innen werden persönlich über die Kinder- und Jugendschutzrichtlinie informiert. Sie sind im professionellen Umgang mit sensiblen und gewaltrelevanten Themen (z. B. Macht, Diskriminierung) und hinsichtlich

Gewaltprävention, Gewaltformen und Anzeichen für Gewalt sensibilisiert und geschult. Sie haben Zugang zu entsprechenden Informations- und Weiterbildungsangeboten.

- Sie sind weiters darüber aufgeklärt, dass sie verpflichtet sind, jeden Verdacht auf Gewalt an die\*den Kinder- und Jugendschutzbeauftragte\*n weiterzuleiten und wissen, welche Schritte sie unternehmen können, wenn sie grenzüberschreitendes Verhalten von Kolleg\*innen beobachten.
- Die\*Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte informiert die Leitung – und bei Bedarf auch alle anderen Mitarbeiter\*innen – über etwaige allgemeine Neuerungen (z. B. Gesetzesänderungen) im Bereich Kinder- und Jugendschutz.

### **Respektvoller Umgang mit Kindern und Jugendlichen**

- Für die Teilnahme eines Kindes bzw. einer\*eines Jugendlichen an einer Aktivität (z. B. Befragung, Workshop) braucht es die Einwilligung des Kindes bzw. der\*des Jugendlichen. Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist auf jeden Fall eine schriftliche Einwilligung des/der Sorgeberechtigten einzuholen. Das Einverständnis kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen können zu jedem Zeitpunkt ihre Zustimmung zur Teilnahme an Aktivitäten widerrufen.
- Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden entwicklungsadäquat über das Vorhaben aufgeklärt (z. B. Anonymisierung und Verwendung von Daten).
- Die Mitarbeiter\*innen von queraum. kultur- und sozialforschung respektieren im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Befragungen, Workshops, Veranstaltungen) deren Bedürfnisse.
- Alle Beteiligten achten zu jedem Zeitpunkt darauf, dass es den beteiligten Kindern und Jugendlichen gut geht und sie ohne Druck und Angst an den Aktivitäten teilnehmen können.
- Kinder und Jugendliche, die keine geschlechtsspezifischen Pronomen verwenden oder eine andere geschlechtliche Identität zum Ausdruck bringen möchten, werden in ihrer Selbstbezeichnung respektvoll anerkannt. Ihre Wünsche zu Ansprache und Namensnennung werden wertschätzend berücksichtigt und konsequent umgesetzt.
- Die Umsetzung der Aktivitäten findet in einer sicheren und geschützten Umgebung statt, in der sich die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen wohlfühlen.
- Die Aktivitäten sind in ihrer Form (z. B. Dauer) und Sprache (z. B. Informationsmaterial, Interviewfragen) altersgerecht gestaltet. Die\*Der Mitarbeiter\*in vergewissert sich, dass die Aktivitäten für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen verständlich und transparent sind.
- Nach Möglichkeit sind bei Aktivitäten mit einem Kind oder einer\*einem Jugendlichen (im 1:1-Setting) zwei erwachsene Personen anwesend („Zwei-Erwachsenen-Regel“). Wenn das Kind, die\*der Jugendliche es wünscht, ist die Anwesenheit einer Bezugsperson (z. B. Pädagog\*in, Jugendarbeiter\*in) möglich.
- Die Aktivitäten (z. B. Veranstaltungen) haben einen partizipativen Charakter.
- Die Wünsche oder Sorgen der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden anerkannt, ernst genommen und bei Bedarf bearbeitet.
- Die Kinder und Jugendlichen werden altersgerecht über die internen und externe Meldesysteme zum Kinder- und Jugendschutz aufgeklärt (Kinder- und Jugendschutzbeauftragte\*r).

## **Unternehmenskultur**

- Es wird eine offene und konstruktive Fehler- und Feedbackkultur gefördert.
- Mitarbeiter\*innen haben in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, über wichtige Fragen (z. B. Machtbeziehungen, Nähe/Distanz, Vulnerabilitäten) zu reflektieren.

## **Medien, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

- queraum. kultur- und sozialforschung achtet darauf, dass bei der Herstellung und Verbreitung von Inhalten Persönlichkeitsrechte und Würde aller Menschen, aber insbesondere die von Kindern und Jugendlichen, geschützt werden. Der Anspruch eines respektvollen Umgangs gilt auch für die Kommunikation mittels digitaler Medien (z. B. Website, soziale Medien).
- Beim Umgang mit persönlichen Informationen und Bildern von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Bei Darstellungen von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist auf jeden Fall eine schriftliche Einwilligung des/der Sorgeberechtigten einzuholen. Zusätzlich sollte auch eine Einwilligung des betreffenden Kindes bzw. des/der Jugendlichen vorliegen. Bei Jugendlichen über 14 Jahren genügt die schriftliche Einwilligung des/der Jugendlichen. Dieser Einwilligung muss eine für Kinder/Jugendliche verständliche Information über die Verwendung des Bildes und ihre Rechte – sie haben das Recht, die Zustimmung zu verweigern oder später zurückzuziehen – vorausgehen.
- Die Anonymität der Kinder und Jugendlichen wird bei der Kommunikation von Ergebnissen (z. B. Präsentationen, Öffentlichkeitsarbeit) stets gewahrt. Es ist weiters darauf zu achten, dass sie keinerlei Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort der abgebildeten Kinder/Jugendlichen erlaubt.
- Stereotype oder gar diskriminierende Repräsentationen von Kindern und Jugendlichen sind nicht zulässig. Kinder und Jugendliche werden vielmehr in ihrer Vielfalt und als aktive Persönlichkeiten dargestellt.
- Medienvertreter\*innen werden über diese Standards und über Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder und Jugendliche in Briefings informiert.

## **Fallmanagement-System**

---

Grundsätzlich sind zwei Arten von Fällen zu unterscheiden:

- Verdachtsfälle oder Gewaltvorfälle innerhalb der eigenen Organisation im Rahmen von Projekten bzw. Aktivitäten (interne Fälle)
- Verdacht auf Gewalt, die Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld (außerhalb der Organisation) erleben, die wahrgenommen oder vermutet wird (externe Fälle) – darunter fallen auch (wahrgenommene oder vermutete) Vorfälle bei Partnerorganisationen von queraum. kultur- und sozialforschung

Das Wohl und der Schutz des Kindes bzw. der\*des Jugendlichen leiten alle Entscheidungen im Verdachtsfall. Bei einem Verdachtsfall wird bedacht und sensibel vorgegangen, der Opferschutz hat höchste Priorität.

Jedem gemeldeten Verdachtsfall wird nachgegangen.

Die Erstabklärung durch die\*den Kinder- und Jugendschutzbeauftragte\*n sollte nach Möglichkeit innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntwerden des Verdachts erfolgen. Bis zur endgültigen Klärung der Vorwürfe arbeitet die\*der Verdächtige nicht mehr im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.

Die\*Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle für alle Verdachtsfälle. Sie\*Er übernimmt die erste Abklärung und entscheidet gemeinsam mit der Geschäftsführung über die weiteren Schritte.

Das Fallmanagement-System ist allen Mitarbeiter\*innen bekannt. Kooperationspartner\*innen wird es ebenfalls bekannt gemacht. Kinder- und Jugendliche werden angemessen und verständlich über das Beschwerdemanagement und die Ansprechpersonen informiert.

### **Handlungsablauf im Verdachtsfall**

---

Verdachtsmeldungen können aus drei Quellen stammen:

- Mitarbeiter\*in von queraum. kultur- und sozialforschung meldet einen Verdacht
- Das Kind, der\*die Jugendliche selbst vertraut sich einer\*einem Mitarbeiter\*in an.
- queraum. kultur- und sozialforschung wird von Dritten (per E-Mail, Telefon, persönlich) über einen Verdacht informiert.

In allen Fällen führt die\*der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte die erste Klärung durch und entscheidet in Absprache mit der Geschäftsführung über die weiteren Schritte. Es wird unmittelbar der Schutz des Kindes gewährleistet und gemäß dem Ablaufprozess agiert. Die\*Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte informiert unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten die betroffenen Personen über das Vorgehen. Diskretion, Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten, solange sie nicht das Kindeswohl gefährden.

Vorgehen bei einem internen Verdachtsfall gegen Mitarbeiter\*innen von queraum. kultur- und sozialforschung:

- Die\*Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte holt in einem ersten Schritte alle notwendigen Informationen ein und informiert die Geschäftsführung.
- Erhärtet sich der Verdacht, wird die\*der betreffende Mitarbeiter\*in nicht mehr im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt.
  - Bei einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex ohne strafrechtliche Relevanz findet ein klärendes Gespräch mit der\*dem betroffenen Mitarbeiter\*in statt. Gegebenenfalls werden Konsequenzen getroffen. Diese können bei Mitarbeiter\*innen von einer (Nach-)Schulung über eine Verwarnung bis hin zur Auflösung des Dienstverhältnisses reichen.
  - Bei einem Verstoß mit strafrechtlicher Relevanz erfolgt eine Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe und eine Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft.

- Wird der Verdacht entkräftet, finden klärende Gespräche mit allen involvierten Personen statt. Es wird dafür Sorge getragen, dass Ruf der\*des vom Verdacht betroffene Mitarbeiter\*in keinen Schaden nimmt.
- Die\*Der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte dokumentiert den Fall umfassend entlang der dafür vorgesehenen Checkliste (siehe Anhang).

Vorgehen bei einem externen Verdachtsfall:

- Es erfolgt ein Gespräch mit der\*dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bzw. der Leitung der jeweiligen Organisation.
- Wir unterstützen die jeweilige Organisation bei der Suche nach einer geeigneten Fachstelle, um sicherzustellen, dass das Kind bzw. die\*der Jugendliche passende Unterstützung erhält.

## **Dokumentation und Weiterentwicklung**

---

### **Dokumentation**

Jeder einzelne Fall bzw. Verdachtsfall wird von der\*dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten möglichst präzise, einheitlich und vollständig dokumentiert. Die Speicherung und Weiterverwendung der Dokumentation erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für sensible Daten. Der Geschäftsführung wird einmal pro Jahr ein Statusbericht vorgelegt. Sind im betreffenden Jahr keine (Verdachts-)Fälle aufgetreten, entfällt dieser Bericht. Bei Bedarf wird das Melde- und Dokumentationsverfahren angepasst.

### **Monitoring und Weiterentwicklung**

queraum. kultur- und sozialforschung überprüft die Aktualität und Passung sowie die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzepts nach dem ersten Jahr seines In-Kraft-Tretens und im Anschluss daran alle drei Jahre. Bei Bedarf führt die\*der Kinder- und Jugendschutzbeauftragte im Vorfeld der Prüfung eine Umfrage unter den Mitarbeiter\*innen durch, um deren Perspektiven hinsichtlich der Aktualität der Standards, ihrer praktischen Umsetzung, ihrer Effektivität und möglicher Adaptierungen einzuholen. Bei Bedarf wird ein\*e externe\*r Expert\*in zur Überprüfung des Schutzkonzepts hinzugezogen.

## **Interne und externe Anlaufstellen**

---

### **Intern**

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte\*r bei queraum. kultur- und sozialforschung:

Lisa Hackl, BA

E-Mail: [hackl@queraum.org](mailto:hackl@queraum.org)

Tel: +43-1-958 09 11

### **Extern**

die möwe - Wien

Börsegasse 9/1, A-1010 Wien

E-Mail: [kinderschutz@die-moewe.at](mailto:kinderschutz@die-moewe.at)

Tel: +43-1-532 14 14

## Beilagen

---

- Anhang 1: Verhaltenskodex zum Kinderschutz
- Anhang 2: Checkliste Falldokumentation
- Anhang 3: Einwilligungserklärung Foto- und Filmaufnahmen (*bereits vorhanden*)

## Anhang 1: Verhaltenskodex zum Kinderschutz

queraum. kultur- und sozialforschung hat sich dazu verpflichtet, das Wohl von Kindern und Jugendlichen sowie den Schutz vor Gewalt gegen und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bei allen Aktivitäten und Projekten zu gewährleisten. Alle Mitarbeiter\*innen und Partner\*innen von queraum. kultur- und sozialforschung sollen eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.

Name

In meiner Funktion als

Geschäftsführung

hauptamtlich Beschäftigte\*r

Volontär\*in

Kooperationspartner\*in, Projektpartner\*in, Auftragnehmer\*in

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich,

- die Richtlinie von queraum. kultur- und sozialforschung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu befolgen,
- für die Bekanntmachung und Beachtung der Richtlinie in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen sowie
- alle Bedenken, Vorkommnisse und Anschuldigungen unverzüglich der\*dem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zur Kenntnis zu bringen.

Ich werde

- alle Kinder und Jugendlichen mit Respekt behandeln.
- die Meinung und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.

In meinem Arbeitsumfeld werde ich dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen. Dazu gehört:

- Nach Möglichkeit bei Aktivitäten mit einem Kind oder einer\* einem Jugendlichen (im 1:1-Setting) die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ einzuhalten, d. h. dafür Sorge zu tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend ist, wenn mit Kindern oder Jugendlichen gearbeitet wird.
- Professionelle Grenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu wahren, etwa keine privaten Kontakte weiterzugeben.
- Beim Fotografieren, Filmen oder Berichten die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen zu beachten, insbesondere mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder und Jugendliche durch queraum. kultur- und sozialforschung erhalten.

Ich bin für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch verantwortlich. Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Wohlergehen eines Kindes bzw. eines\* einer Jugendlichen missbrauche.
- Gewalt, egal in welcher Form, gegen Kinder/Jugendliche ausübe.
- Kinder/Jugendliche in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise berühre.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.

- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber Kindern/Jugendlichen mache.
- unaufgefordert einem Kind, einer\* einem Jugendlichen bei intimen Aufgaben helfe, die es, sie/er alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel auf die Toilette begleiten oder die Kleidung wechseln).
- eine Beziehung zu Kindern/Jugendlichen aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind, einer\* einem einzelnen Jugendlichen getrennt von der Gruppe verbringe.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern/Jugendlichen betrachtet werden könnte.

Datum

Ort

Unterschrift

## **Anhang 2: Checkliste Falldokumentation**

Jeder (Verdachts-)Fall ist möglichst präzise und umfassend zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind vertraulich und unter Einhaltung der Vorgaben für sensible Daten zu speichern und zu verarbeiten. Folgende Informationen sollten zu jedem (Verdachts-)Fall möglichst zeitnah erhoben und dokumentiert werden:

### *Verdachtsmeldung*

- Wer hat den Verdacht gemeldet? (Kontaktdaten)
- Auf welchem Weg wurde der Verdacht gemeldet?
- Wann wurde der Verdacht gemeldet? (Datum und Uhrzeit)
- Welche Personen (und Organisationen) sind von dem Verdachtsfall betroffen? (Kontaktdaten)
- Worin besteht der gemeldete Verdachtsfall?

### *Abklärung*

- Wie und mit wem wurde die erste Abklärung des Verdachts vorgenommen?
- Was hat die erste Abklärung ergeben?
- Welche Schritte wurden in weiterer Folge mit wem vereinbart?
- Wer wurde von wem über das weitere Vorgehen informiert?

### *Weiteres Vorgehen*

- Beschreibung des weiteren Vorgehens, z. B. Suspendierung des\*der betroffenen Mitarbeiter\*in, Gespräch mit der\*dem betroffenen Mitarbeiter\*in, Anzeige bei der Polizei

### *Follow-up*

- Wie wurde das Team über den Fallverlauf informiert?
- Welche weiterführenden Maßnahmen (z. B. Weiterbildung von Mitarbeiter\*innen, Supervision) sind notwendig?
- Ergibt sich durch den (Verdachts-)Fall ein Anpassungsbedarf beim Kinder- und Jugendschutzkonzept?